

91. Unter welchen Voraussetzungen steht eine Widerklage mit der Hauptklage im Sinne des §. 33 Abs. 1 C.P.O. im Zusammenhange?

III. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1890 i. S. H. (Rl.) w. H. (Bekl.)  
Rep. III. 304/89.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger hatte mit dem Beklagten in offener Handelsgesellschaft gestanden und klagte nach deren vertragsmäßigen Auflösung auf Befreiung seines Wohnhauses von einer Kautionshypothek, welche er auf dasselbe für die mit der Firma auf den Beklagten übergegangenen Gesellschaftsschulden bestellt hatte. Der Beklagte erhob Widerklage auf Grund des Debitsaldo des Klägers aus seinem persönlichen Geschäftskonto mit der Behauptung, der Kläger habe früher als Gesellschafter durch unrichtige Gutschriften auf der Kreditseite seines Konto den wahren Betrag seiner Schuld fälschlich verdeckt. Das Oberlandesgericht hielt die Klage durch den die Gesellschaft auflösenden Vertrag für begründet, wies dagegen die Widerklage als in diesem Verfahren unzulässig zurück, weil dieselbe mit dem gedachten Auseinandersetzungsvertrage nicht in rechtlichem Zusammenhange stehe. Auf Anschluß-

revision des Beklagten wurde diese Entscheidung aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung in betreff der Widerklage ist von beiden Parteien angefochten. Das Berufungsgericht hat die Verhandlung und Entscheidung auf die Frage der prozessualen Zulässigkeit der Widerklage beschränkt, diese verneint, weil die Widerklageforderungen mit dem sich auf den Auflösungsvertrag bezüglich der Firma stützenden Klageanspruche nicht in rechtlichem Zusammenhange ständen, und deshalb das die Widerklage aus materiellen Gründen abweisende erste Urteil dahin abgeändert, daß die Widerklage als in diesem Verfahren unzulässig zurückgewiesen ist. Der Revisionskläger hat diese Entscheidung als rechtsirrtümlich angefochten, weil das Berufungsgericht die in erster Instanz angenommene und nicht speziell angefochtene prozessuale Zulässigkeit der Widerklage nicht habe nachprüfen dürfen. Der Revisionsbeklagte hat in der Anschlußrevision ausgeführt, daß die Widerklageforderungen mit dem Klageanspruche tonner und daher in diesem Verfahren zulässig seien, daß aber auch abgesehen hiervon die Zulässigkeit der Widerklage daraus folge, daß dieselbe mit dem Grunde der vorgeschützten Einreden in rechtlichem Zusammenhange stehe.

Der Angriff des Revisionsklägers ist nicht begründet. Bereits in erster Instanz hatte der Kläger bestritten, daß zwischen der Klage und Widerklage ein rechtlicher Zusammenhang bestehe, und beantragt, letztere als unzulässig, eventuell ohne diesen Zusatz abzuweisen. Nachdem nun das die Widerklage als unbegründet abweisende erste Urteil vom Beklagten durch Berufung angefochten war, hatte das Berufungsgericht den Rechtsstreit insoweit von neuem nach seinem ganzen Inhalte zu prüfen, also auch in betreff der vom Kläger gegen die Zulässigkeit der Widerklage erhobenen Einwendungen. Ebenso würde der Anschlußrevision des Beklagten in der vorgetragenen zweiten Richtung keine Folge gegeben werden können, da die von ihm ausgeführte Auslegung des §. 33 Abs. 1 C.P.D. unzutreffend ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 398.

Dagegen mußte die als begründet anzuerkennende erste Beschwerde der Anschlußrevision zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. Es ist zwar richtig, daß sich die Rechtsansprüche der Parteien aus ihrem Verhältnisse als früherer Gesellschafter und aus dem die Ge-

gesellschaft auflösenden Verträge rechtlich scheiden lassen, und daß diese Ansprüche aus beiden Rechtsbeziehungen nicht ohne weiteres als Leistung und Gegenleistung erscheinen. Für den Begriff des rechtlichen Zusammenhanges war es jedoch nicht erforderlich, daß es sich in Klage und Widerklage um Leistung und Gegenleistung aus genau demselben einzelnen Verträge handelte, sondern es genügte, daß beide in demselben Rechtsverhältnisse ihre tatsächliche Begründung fanden. Dies aber lag hier vor, da beide Klageansprüche auf dem Sozietätsverhältnisse bis zur Auflösung und einschließlich derselben beruhen. Die Erfüllung der Pflichten der Gesellschafter gegeneinander während bestehender Gesellschaft steht hier im engsten Zusammenhange mit dem Maße und Umfange der gegenseitigen Ansprüche aus dem Auflösungsverträge, und der Widerkläger macht gerade geltend, daß dem Gegner infolge unrichtiger Buchungen während bestehender Gesellschaft eine hohe Abfindung im Auseinandersezungsverträge zugesprochen sei, während sein Debetsaldo, bezüglich dessen er, Beklagter, nun alleiniger Gläubiger geworden sei, zu gering erscheine. Es würde der bona fides des Sozietätsvertrages zuwiderlaufen, wenn dem Beklagten versagt würde, derartige Ansprüche gegen den Klageanspruch auf Erfüllung der ihm infolge der Geschäftsauflösung obliegenden Leistungen geltend zu machen. Diese Retentions- und Widerklageansprüche waren daher für zulässig zu achten und ist über dieselben in der Sache zu verhandeln und zu entscheiden.“